

**Vierte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs
Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Vom 20. Juli 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 54

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 24. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 27. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Zeile für § 14 werden folgende Zeilen eingefügt:
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2016
§ 13b Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020“
 - b) In der Zeile für § 14 werden die Wörter „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsverfahrensordnung“ durch die Abkürzung „PVO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „den Zugang“ ersetzt.
3. In § 10 wird Absatz 2 gestrichen und die Absatzzählung aufgehoben.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Regelungen der PVO zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bleiben unberührt.“
 - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeignetem Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“
5. Vor § 14 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2016

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Pädagogik vor dem Sommersemester 2016 nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung begonnen haben, findet die bisher gültige Satzung weiter Anwendung. Die Studierenden können nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2019 fortsetzen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium Pädagogik zum Sommersemester 2016 begonnen haben, wechseln automatisch in diese Fachprüfungsordnung, sofern sie dem nicht bis zum 30. September 2016 mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsamt widersprechen. Für Studierende, die dem automatischen Wechsel fristgerecht widersprochen haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 13b Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Das Modul PHF-paed-MA-V-WP1 erhält folgende Fassung:

| paedMaVWP6-01a | | Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung | | | | | | |
|--|------------|---|----|----------------------|----------------------|---------------|----------|--|
| Semesterlage | Dauer | Status | | Zugangsvoraussetzung | LP / Workload | | | |
| 3. Semester | 1 Semester | P | | keine | 15 LP / 450 Stunden | | | |
| Lehrveranstaltung(en) | Lehrform | SWS | LP | Status | Prüfungsleistung(en) | Bewertungsart | Wichtung | |
| Vorlesung: Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung | V | 2 | 5 | P | Klausur | benotet | 50 % | |
| Seminar: Übergang Schule – Beruf / Berufs- und Studienorientierung | S | 2 | 5 | P | Präsentation | benotet | 50 % | |
| Selbststudium | | | 5 | P | | | | |

- b) In den Modulen PHF-paed-Ma-AP4, PHF-paed-Ma-SP5, PHF-paed-Ma-MP4, PHF-paed-Ma-SchP5, PHF-paed-Ma-BF6, PHF-paed-MA-OP3 wird jeweils die Angabe zur Semesterlage „4. Semester“ durch die Angabe „3. oder 4. Semester“ ersetzt.
- c) Im Modul PHF-paed-MA-OP3 wird der Modulcode „PHF-paed-MA-OP3“ durch den Modulcode „PHF-paed-Ma-OP3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Andreas Bihrer
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel